Blog-Autorenvertrag

1. Vertragsparteien

Der Blogbetreiber, Peter Muster, betreibt seit Januar 2020 einen Blog unter der Domain: [www. …. ch](http://www.grasgruen.ch), in dem er Artikel über um Gärten und Gartenzubehör veröffentlicht. Er möchte den Bereich Rasenpflege weiter ausbauen. Die Autorin, Frau Sabrina Meier, besitzt ein Gartenbauunternehmen und ist spezialisiert auf die Kultivierung von Rasen. Die Parteien vereinbaren, dass die Autorin Blogbeiträge zum Thema Rasenkultivierung für den Blog erstellen soll.

2. Leistungen der Autorin

2.1 Die Autorin verpflichtet sich, für den Blogbetreiber Beiträge in der Form von Texten, Bild- und Videobeiträgen oder Ähnlichem, mit fachlichem Inhalt zum Thema «Rasenkultivierung» zu erstellen und ihm diese für seinen Blog zur Verfügung zu stellen.

2.2 Der Blogbetreiber bestimmt die Gestaltung der Beiträge, z.B. die Formatierung der Texte, damit er sie ohne Probleme im Blog publizieren kann. Die Autorin hat ihre Beiträge unter der Verwendung der Formatvorlage, die der Blogbetreiber ihr vorgegeben hat, abzuliefern, um eine möglichst störungsfreie Veröffentlichung zu gewährleisten.

2.3 *Variante 1*: Solange zwischen den Parteien nichts anderes vereinbart wird, hat die Autorin keine Pflicht, eine bestimmte Anzahl oder in bestimmten Zeitabständen Blogartikel zur Verfügung zu stellen. Werden zwischen den Parteien dennoch Termine für eine Anzahl von Blogbeiträgen festgelegt, so sind diese bindend. Dies wird jeweils schriftlich vereinbart. Sollte die Autorin diese vereinbarten Termine dann nicht einhalten, so stellt dies die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht dar.

*Variante 2:* Die Autorin erstellt monatlich mindestens eine Anzahl von … Blogbeiträgen, die diese spätestens bis zum Ende eines jeweiligen Monats abliefern muss. Die Blogbeiträge müssen jeweils eine Anzahl von mindestens … Zeichen haben, bzw. Videobeiträge müssen mindestens … Minuten lang sein. Sollte die Autorin die vereinbarten Termine dann nicht einhalten, so stellt dies die Verletzung einer vertraglichen Hauptleistungspflicht dar.

3. Vergütung

3.1 *Variante 1*: Die Parteien vereinbaren, dass für die Erstellung der Blogbeiträge keine Vergütung geschuldet ist. Die Autorin kann aber die Angebote ihrer Firma erwähnen und hat so durch die ihre Publikation auf der Plattform die Möglichkeit, neue Kunden anzuwerben.

*Variante 2*: Die Parteien vereinbaren, dass für die Erstellung der Blogbeiträge eine monatliche Vergütung in Höhe von … CHF geschuldet ist, die jeweils Ende des Monats ausbezahlt wird.

*Variante 3*: Die Autorin erhält CHF … pro Textbeitrag und CHF … pro Video.

*Variante 4*: Die Autorin erhält CHF … für Texte pro 1000 Zeichen mit Leerschlägen und CHF … für eine Minute Video.

3.2 Für Variante 3 und 4: Die Vergütung wird monatlich abgerechnet. Die Autorin stellt jeweils Anfang des Monats Rechnung für die während des letzten Monats gelieferten Beiträge und diese wird innerhalb von … Tagen auf ihr Bankkonto überwiesen.

4. Nutzungs- und Verwertungsrechte

4.1 Die Autorin überträgt dem Blogbetreiber das Recht, ihre Werke räumlich und zeitlich unbeschränkt – auch nach Auflösung dieses Vertrages - auf seinem Blog zu publizieren und diese im Internet, auch in sozialen Medien zu präsentieren, wobei ihr Name und ihre Firma zu erwähnen sind. Der Blogbetreiber hat das Recht, die durch die Autorin zur Verfügung gestellten Beiträge in Absprache mit der Autorin zu bearbeiten, vor allen Dingen zu kürzen, wenn damit keine erhebliche inhaltliche oder stilistische Änderung verbunden ist.

4.2 *Variante 1*: Das Nutzungsrecht des Blogbetreibers umfasst ausdrücklich nur Veröffentlichungen im Internet. Die Autorin behält das Recht, die Beiträge in Büchern, Zeitschriften und vergleichbaren Printmedien oder in anderen Medien wie Radio und Fernsehen zu veröffentlichen. Sie verpflichtet sich aber dazu, den Blogbetreiber zu informieren und bei der Veröffentlichung den Blog zu erwähnen.

*Variante 2*: Der Blogbetreiber kann die Beiträge auch in anderen Medien wie Radio oder Fernsehen, Zeitungen oder Büchern publizieren. Er verpflichtet sich aber ihren Namen und ihre Firma bei diesen Publikationen zu erwähnen.

5. Gewährleistung und Haftung

5.1 Die Autorin versichert, die Urheberin der Werke zu sein und/oder das Recht zur ausschliesslichen Übertragung der in Ziffer 4 beschriebenen Nutzungsrechte innezuhaben. Weiterhin versichert die Autorin, dass durch die Übertragung der Nutzungsrechte keine Rechte Dritter verletzt werden, insbesondere Bildrechte usw. Sollte für die Rechtsübertragung die Zustimmung Dritter erforderlich sein hat die Autorin vor der Ablieferung des Werks diese zu beschaffen. Zudem hat sie keine der in diesem Vertrag benannten Nutzungsrechte an den dem Blogbetreiber zur Verfügung gestellten Werken an Dritte zu vergeben.

5.2 Die Autorin stellt den Blogbetreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die diese im Zusammenhang mit den von der Autorin zur Verfügung gestellten Werken gegen den Blogbetreiber geltend machen. Dies betrifft auch Kosten für allfällige Rechtsanwälte und Gerichtsverfahren.

5.3 Die Autorin übernimmt die Gewährleistung dafür, dass ihre Werke fachlich korrekt sind und den juristischen Vorschriften entsprechen – vor allem keine Ehrverletzungen gegen irgendwen enthalten - und dem neusten Stand des Wissens entsprechen. Aus diesem Grund ist die Autorin berechtigt, wenn nötig eine inhaltliche oder fachliche Änderung der von ihr zur Verfügung gestellten Werke zu verlangen, bzw. diese selbst zu aktualisieren.

5.4 Der Blogbetreiber ist berechtigt, einen Text der Autorin ohne Bezahlung zurückzuweisen, wenn er feststellt, dass dieser fachlich nicht korrekt ist.

5.5 Der Blogbetreiber hat das Recht und die Pflicht, Beiträge zu löschen, wenn er feststellt, dass diese nicht mehr aktuell sind oder nicht mehr den aktuellen Gesetzen entsprechen. Er hat die Autorin darüber zu informieren und Ihr Gelegenheit zu geben, die Beiträge zu aktualisieren oder neue zu erstellen.

6. Vertragsdauer und Kündigung

6.1 Der Vertrag wird zwischen den Parteien auf unbestimmte Zeit geschlossen. Es besteht für beide Parteien ein ordentliches Kündigungsrecht mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen jeweils zum Monatsende.

6.2 Bei verzögerter Lieferung hat der Blogbetreiber das Recht, Beiträge über das betreffende Thema von einer Drittperson erstellen zu lassen und die Beiträge der Autorin unbezahlt zurückzuweisen und wenn Verspätungen ohne triftigen Grund mehrmals vorkommen den Vertrag fristlos aufzulösen.

6.3 Bei verzögerter Zahlung hat die Autorin eine Mahnung zu verschicken und eine Frist zu setzen. Verläuft die Frist, ohne dass der geschuldete Betrag überwiesen wird, kann sie sofort die Zusammenarbeit beenden.

6.4 Sollte eine Partei eine andere schwerwiegende Vertragsverletzung begehen, hat die andere Partei zunächst eine schriftliche Abmahnung zu senden und eine Frist zu setzen, in der die andere Partei ihr Verhalten korrigieren kann. Verläuft die Frist ungenutzt ist eine sofortige Vertragsauflösung möglich.

7. Geheimhaltung und Datenschutz

7.1 Die Parteien verpflichten sich selbst wie auch ihre Mitarbeiter und allfällige beigezogene Dritte zur Wahrung der Vertraulichkeit aller nicht allgemein bekannten Informationen, welche ihnen bei ihrer Zusammenarbeit bekannt werden. Diese Pflicht bleibt bestehen, solange daran ein berechtigtes Interesse besteht, auch nach der Beendigung des Vertragsverhältnisses.

7.2 Die Vertragsparteien sind sich bewusst, dass Abschluss und Erfüllung dieses Vertrags zu einer Bearbeitung personenbezogener Daten über die Vertragspartner, deren Mitarbeiter, Unterauftragnehmer usw. führen kann. Sie erklären sich damit einverstanden, dass solche Daten zur Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehungen verwendet und zu diesem Zweck auch an Dritte wie z.B. Hersteller, Zulieferanten, Inhaber von Schutzrechten und Unterauftragnehmer bekannt gegeben werden können. Der bekanntgebende Partner wird in solchen Fällen durch geeignete organisatorische, technische und vertragliche Vorkehrungen für die Gewährleistung des Datenschutzes sorgen.

7.3 Unterlagen mit nicht allgemein bekannten Informationen, die bei der Zusammenarbeit ausgetauscht werden, werden nach Beendigung des Vertrages zurückgegeben, bzw. die Dateien unwiderruflich gelöscht.

7.4 Für den Fall, dass eine Partei diese Geheimhaltungsverpflichtungen nach Ziffer 7.1. bis 7.3. verletzt, wird eine Konventionalstrafe in der Höhe von CHF… pro Vertragsverletzung fällig. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der Einhaltung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen. Die andere Partei ist berechtigt, jederzeit die Beseitigung des vertragswidrigen Zustands zu verlangen.

7.5 *Variante 1*: Ein allfälliger Schadenersatzanspruch wird durch die Konventionalstrafe nicht berührt und kann zusätzlich geltend gemacht werden.

*Variante 2*: Die Parteien sind verpflichtet, jeden nachweisbaren Schaden aus einer Verletzung der übernommenen Geheimhaltungsverpflichtungen unverzüglich nach Geltendmachung zu ersetzen.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Für diesen Vertrag gilt Schweizer Recht.

8.2 Sollte eine Bestimmung des geschlossenen Vertrags oder weiterer Vertragsbedingungen unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, eine rechtlich wirksame Bestimmung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Ziel der unwirksamen Klausel am nächsten kommt.

8.3 Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten über die Auslegung dieses Vertrags kann ein Mediator hinzugezogen werden, der von beiden Parteien hälftig bezahlt wird.